



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Die Wohnungswirtschaft
im Westen



Die Wohnungswirtschaft
südwest



Haus & Grund[®]
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Rheinland-Pfalz



Landesverband Freier Immobilien-
und Wohnungsunternehmen
Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen

*BFW Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen
Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.*

Landesverband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Rheinland-Pfalz e.V.

Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V.

Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e.V.

(nachfolgend insgesamt „Verbände“ genannt)

und

dem Ministerium des Innern und für Sport

*zur Unterstützung kriminalpräventiver Maßnahmen
in Wohnungen und Wohnquartieren*

Inhalt

Artikel 1 - Ziele der Kooperation.....	3
Artikel 2 - Maßnahmen.....	4
Artikel 3 - Grundsätze der Zusammenarbeit.....	5
Artikel 4 - Dokumentation.....	5
Artikel 5 - Geheimhaltung, Datenschutz.....	5
Artikel 6 - Haftung	6
Artikel 7 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	6
Artikel 8 - Finanzierung	6
Artikel 9 - Inkrafttreten und Laufzeit.....	7
Artikel 10 - Schlussbestimmungen	7

Artikel 1 - Ziele der Kooperation

Das menschliche Grundbedürfnis nach einem sicheren Leben in der eigenen Wohnung und im Wohnumfeld zu unterstützen, ist ein zentrales Anliegen der Kooperationspartner.

Dabei kommt dem Einbruchschutz und dem sicherheitsbewussten Verhalten der Bewohner eine besondere Bedeutung zu.

Mit ihrer Sicherheitskooperation streben das Ministerium des Innern und für Sport und die Verbände eine kontinuierliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit an und wollen gemeinsam zur Verbesserung der

- sicherheitstechnischen Ausstattung von Häusern und Wohnungen
- kriminalpräventiven Gestaltung von Wohnquartieren
- Information von Eigentümern, Mietern und Personal der Hausverwaltungen zum sicherheitsbewussten Verhalten

beitragen.

Dazu verfolgen die Kooperationspartner die folgenden Ziele:

- Der Bestand an Häusern und Wohnungen, der in den Verbänden organisierten Mitglieder, die auf der Grundlage polizeilicher Empfehlungen technisch gegen Wohnungseinbruch gesichert sind, wird kontinuierlich erhöht.
- Die Bewohner werden über sicherheitsbewusstes Verhalten informiert.
- Die Wohnquartiere der Mitglieder der Verbände werden nach Aspekten der städtebaulichen Kriminalprävention gestaltet.

Artikel 2 - Maßnahmen

Maßnahmen der Polizei:

Das Landeskriminalamt

- koordiniert die Zusammenarbeit mit den Verbänden und den Sachbereichen Prävention der Polizeipräsidien.
- stellt den Verbänden Informationen für die Nutzer von Häusern und Wohnungen sowie Empfehlungen zur baulichen Ausstattung zur Verfügung.
- informiert gemeinsam mit den Verbänden über die kriminalpräventive Gestaltung von Wohnquartieren.
- berät die Verbände bei der technischen Sicherung von Gebäuden und der Gestaltung des Umfeldes aus Sicht der städtebaulichen Kriminalprävention.
- bietet gemeinsam mit den Sachbereichen Prävention der Polizeipräsidien für Personal der Mitglieder der Verbände Fortbildungsmaßnahmen zum Einbruchschutz an.

Die Sachbereiche Prävention der Polizeipräsidien beraten die Mitglieder der Verbände bei der technischen Sicherung von Gebäuden und der Gestaltung des Umfeldes aus Sicht der städtebaulichen Kriminalprävention.

Maßnahmen der Verbände und ihrer Mitglieder:

Die Verbände setzen sich bei ihren Mitgliedern dafür ein, dass diese

- die örtlich zuständigen Polizeipräsidien (Sachbereiche Prävention) bei der baulichen und planerischen Gestaltung von Gebäuden und deren Umfeld aus kriminalpräventiver Sicht einbinden und
- deren Empfehlungen zum technischen Einbruchschutz und zu Aspekten der städtebaulichen Kriminalprävention umsetzen
- die Fortbildung ihres Personals in Fragen des Einbruchschutzes fördern und
- die Polizei bei der Informationsweitergabe an ihre Nutzer unterstützen.

Artikel 3 - Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Verbände und das Landeskriminalamt benennen jeweils zentrale Ansprechpartner. Diese stimmen gemeinsame Aktivitäten und Maßnahmen ab. Die Ansprechpartner bündeln, informieren und tauschen sich über Anfragen, Initiativen und Aktivitäten innerhalb der Verbände und der Polizei aus.

Artikel 4 - Dokumentation

Das Landeskriminalamt und die Verbände berichten jährlich gemeinsam über alle Aktivitäten.

Artikel 5 - Geheimhaltung, Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die Zusammenarbeit auf Grundlage und nach Maßgabe des geltenden Rechts durchzuführen.

Die Beachtung rechtlicher Grenzen und datenschutzrechtlicher Bestimmungen, die Wahrung von Betriebs-, Amts- und Dienstgeheimnissen sowie die vertrauliche Behandlung von Informationen, die im Rahmen der Kooperation erlangt werden, sind Verpflichtungen und Aufgaben aller an den einzelnen Aktivitäten Beteiligter. Dies gilt auch über das Ende der Kooperation hinaus. Im Rahmen der einzelnen Aktivitäten können in schriftlicher Form gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

Die Verbände verpflichten sich insbesondere darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von Ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung der Aufgaben aus der Kooperationsvereinbarung betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und erlangte Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

Die Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten über den notwendigen Austausch der Personaldaten teilnehmender Bediensteter hinaus, ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Für die rechtmäßige Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten dieser Bediensteten sind die Kooperationspartner jeweils selbst verantwortlich. Die Kooperationspartner werden anlassbezogen die zur Erreichung der Kooperationsziele erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten in gesonderten Vereinbarungen näher konkretisieren.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) für RLP zu beachten. Sie verpflichten sich ferner, gegenseitig zur Verfügung gestellte Unterlagen und Daten sowie Arbeitsergebnisse nur nach Maßgabe der in dieser Vereinbarung dargelegten Ziele zu nutzen.

Die Kooperationspartner haften jeweils für die ordnungsgemäße Ausführung der Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch über das Ende der Kooperation hinaus.

Artikel 6 - Haftung

Wechselseitige Schadensersatzansprüche der Kooperationspartner gegeneinander, gegen ihre leitenden Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Eine Haftung für entgangenen Gewinn oder sonstige mittelbare Schäden ist in jedem Fall ausgeschlossen. Bei Ansprüchen Dritter haftet der verursachende Partner allein und ausschließlich.

Für den Ersatz von Schäden wegen einer nach dem Landesdatenschutzgesetz oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen der Kooperationsvereinbarung sind die im Einzelfall verantwortlichen Kooperationspartner gegenüber den Betroffenen haftbar.

Artikel 7 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Eine gemeinsame Presse- und Öffentlichkeitsarbeit fördert die erfolgreiche Arbeit der Kooperation, vor allem das Erreichen der gemeinsamen Ziele. Sie wird durch die zentralen Ansprechpartner koordiniert.

Artikel 8 - Finanzierung

Die Kooperationspartner und die Beteiligten der einzelnen Aktivitäten tragen entstehende Kosten grundsätzlich selbst. Abweichungen werden schriftlich vereinbart.

Für den Fall einer Zuwendung materieller Leistungen durch die Verbände oder ihrer Mitglieder an das Landeskriminalamt oder die Polizeipräsidien, die im Zusammenhang mit

der Durchführung einzelner Aktivitäten zu den in Artikel 2 genannten Maßnahmen stehen, sind vertragliche Vereinbarungen gemäß den Anforderungen der „Verwaltungsvorschrift zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung – Teil 3: Besondere Bestimmungen für Zuwendungen an die öffentliche Hand“ vom 01. Dezember 2015 – Min.BI. S. 350 - in der jeweils geltenden Fassung gemäß der Nummern 19 bis 22 zu schließen. Nach § 7 Abs. (1) Nr. 12 LTranspG besteht in diesen Fällen eine Veröffentlichungspflicht auf der Transparenz-Plattform, sofern eine Zuwendung den Betrag von 1000.00 EUR überschreitet. Die Verwaltungsvorschrift ist auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen RLP veröffentlicht.

Artikel 9 - Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Datum der Zeichnung der Vereinbarung durch die Kooperationspartner in Kraft. Sie kann von jedem Partner mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Den Kooperationspartnern steht bei Verstößen gegen diese Kooperationsvereinbarung das Recht auf fristlose und unmittelbare Beendigung der Kooperation zu.

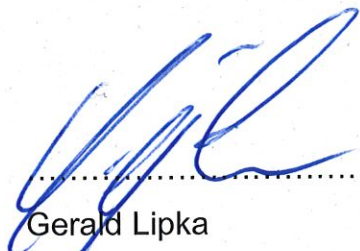
Artikel 10 - Schlussbestimmungen

Die Kooperationspartner gehen diese Vereinbarung ohne vertragliche und einklagbare Verpflichtungen zur Umsetzung der beabsichtigten Maßnahmen aus Artikel 2 ein.

Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Kooperationsvereinbarung im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

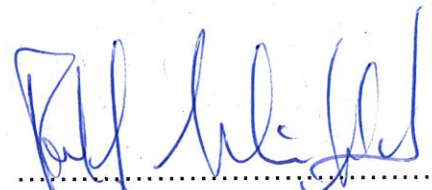
Mainz, den 28. November 2018

Für den BFW Landesverband Freier
Immobilien- und Wohnungsunternehmen
Hessen / Rheinland-Pfalz / Saarland



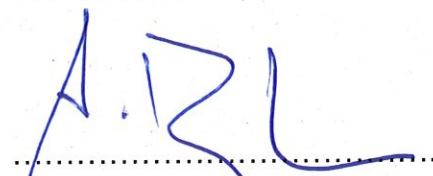
.....
Gerald Lipka
Geschäftsführer

Für Haus & Grund
Rheinland-Pfalz e.V.



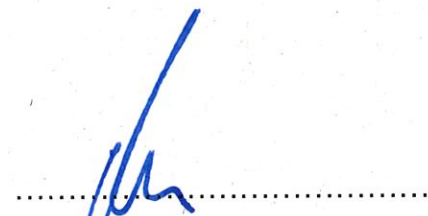
.....
Ralf Schönfeld
Verbandsdirektor

Für den Verband der Wohnungs- und
Immobilienwirtschaft Rheinland
Westfalen e.V.



.....
Alexander Rychter
Verbandsdirektor

Für den Verband der Südwestdeutschen
Wohnungswirtschaft e.V.



.....
Dr. Axel Tausendpfund
Verbandsdirektor

Für das Ministerium des Innern und für
Sport Rheinland-Pfalz



.....
Roger Lewentz
Minister des Innern und für Sport